



Verordnung

des Gemeinderates der **Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz** vom **02.08.2007** gemäß § 1 Abs. 2 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes 2005 i.d.g.F. (LGBl. Nr. 24/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005).

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes 2005 i.d.g.F. wird zur Vermeidung von störendem Lärm, zur Vermeidung von Anstandsverletzungen oder zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen in Folge Alkoholkonsums verordnet:

§ 1

Auf dem Kinderspielplatz „Laßnitz – Radweg R4“, bestehend aus den Grundstücken Nr. 108, 859/2 und 88, alle KG. Freidorf sowie auf dem angrenzenden Grundstück Nr. 121, KG. Freidorf ist der Konsum von Alkohol verboten.

§ 2

Das Verbot gilt nicht bei behördlich genehmigten Veranstaltungen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen gemäß § 4 Abs. Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 24/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 88/2005 eine Verwaltungsübertretung dar. Diese Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 29.03.2007 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

(Bernd Hermann)

Angeschlagen am: 3.8.2007

Abgenommen am: **20. AUG. 2007**